

Niederschlagswassergebühr

Sehr geehrte(r) Grundstückseigentümer(in),

nachfolgend sind zu Ihrem Verständnis die rechtlichen Bestimmungen mit der dazu gehörigen Erläuterung zur Erhebung der Niederschlagswassergebühr zusammengefasst:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr sind folgende städt. Satzungen in der zurzeit gültigen Fassung, die der Rat der Stadt Werl beschlossen hat:

- a) Entwässerungssatzung der Stadt Werl
 - b) Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl
- Beide Satzungen können Sie hier im Internet einsehen.

Nach § 5 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser die am 01.01. des Jahres bestehende Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Dabei werden gemäß § 5 Abs. 4 Grundstücksflächen nach Abs. 1 in 3 Klassen eingeteilt:

Klasse 1 – Wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine, Normaldächer (Dächer, die keine Gründächer sind) usw.

Klasse 2 – Eingeschränkt wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster usw.

Klasse 3 – Gründächer – Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken.

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltung der Grundstücksflächen nach den Klassen 2 oder 3 liegt beim Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen 2 oder 3, hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin die Versicherungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine bzw. ihre Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

Grundstücksflächen der Klasse 1 sind gemäß § 5 Abs. 5 ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der Klasse 2 zu 75 %, der Klasse 3 zu 50 % als bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksflächen veranlagt.

Abwasser

Definition gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz NRW:

„Abwasser im Sinne dieses Gesetzes sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).“

Anlagen zum Speichern von Niederschlagswasser

Siehe „Zisternen“

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a.) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b.) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlagen). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

Bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte wasserundurchlässige Flächen (Klasse 1)

Wasserundurchlässige Oberfläche eines Daches bzw. Grundstückes, die mit Dachpfannen, Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteinen usw. versehen ist.

Direkte Einleitung

Das anfallende Niederschlagswasser wird in die öffentliche Abwasseranlage geleitet. Es ist dabei unerheblich, ob die Einleitung über die Grundstücksanschlussleitung oder über öffentliche Flächen (Straßen, Plätze oder Wege) in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage und von dort in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Entscheidend ist, dass vor der Ableitung keine Zisterne/Versickerungsanlage mit Notüberlauf an die Kanalisation vorgeschaltet ist (Indirekte Einleitung).

Eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen/Gründächer (Klassen 2 und 3)

Eingeschränkt wasserdurchlässige Oberflächen, z. B. technisch vorbehandelte Pflastersteine (Poren- = Ökopflaster), Rassengittersteine, Schotter, Gründächer mit Pflanzenbewuchs.

Gebührenpflichtige Grundstücksfläche

Hierbei handelt es sich um die Flächen, von denen tatsächlich Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage geleitet wird. Im Einzelfall kann jedoch z.B. eine Terrasse, von der anfallendes Niederschlagswasser in die angrenzende unbefestigte Gartenfläche geleitet wird, keine abflusswirksame Fläche sein. Diese Fläche geht dann nicht in die Berechnung der Niederschlagswassergebühr mit ein.

Eine Grundstückszufahrt hingegen, von der das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage der davor liegenden Straße geleitet wird, ist eine abflusswirksame Fläche und geht in die Berechnung ein.

Ebenso werden wasserundurchlässig befestigte Dachflächen als abflusswirksame Flächen einbezogen, wenn anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

Getrennte Abwassergebühr

Die Abwassergebühr wird getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung berechnet. Grundlage für die Schmutzwassergebühr ist die bezogene Trinkwassermenge.

Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen sowie der Dach-/Versiegelungsart. Gründächer, spezielle Pflaster, Anlagen zur Sammlung von Niederschlagswasser (Zisternen mit Notüberlauf) können sich gebührenreduzierend auswirken.

Gründach

Bedeckung eines Daches mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirkt.

Das Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem

Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

Indirekte Einleitung

Das anfallende Niederschlagswasser wird nicht direkt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet (Direkte Einleitung), sondern in speziellen Anlagen z.B. Zisterne zunächst auf dem Grundstück zurückgehalten. Diese Anlagen besitzen aber einen Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage.

Kanalisation/Mischsystem

Die Ableitung von Schmutz – und Niederschlagswasser erfolgt in einem gemeinsamen Kanalisationsnetz.

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

Im modifizierten Mischsystem werden Schmutzwasser und das Niederschlagswasser von Straßen, Hofflächen und Zufahrten usw. gemeinsam gesammelt und fortgeleitet. Das Niederschlagswasser von Dachflächen wird getrennt gesammelt und fortgeleitet.

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte (Druckstationen) sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

Normaldach

Dach mit herkömmlicher Eindeckung wie Dachpfannen oder Dachpappe. Es handelt sich hierbei nicht um ein Gründach.

Notüberlauf

Überlauf einer Halteeinrichtung für Niederschlagswasser z.B. Zisterne. Ist das maximale Speichervolumen wird das überschüssige Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet.

Öffentliche Abwasseranlage

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung von Beseitigung der bei der städt. Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Zur öffentlichen Abwasseranlage zählt auch der Anschlussstutzen bzw. bei Druckentwässerungsleitungen das T-Verbindungsstück zu den Grundstücksanschlussleitungen und der unmittelbar hinter dem T-Verbindungsstück eingebaute Absperrschieber. Grundstücks- und Hausanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- b) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstation nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt vom 16.2.05 geregelt ist.

Öffentliche (städtische) Kanalisation

Siehe Öffentliche Abwasseranlage.

Zisterne

Einrichtung zur Sammlung und Speicherung von Niederschlagswasser.

Freundliche Grüße

Ihr Kommunalbetrieb Werl